

Energie bezieht oder seine Pflichten gemäß § 30 nicht erfüllt oder dem § 33 Abs. 1 oder Abs. 2 zuwiderhandelt;

2. einem Verwendungsverbot (§ 3 Abs. 5) oder Auflagen des Rates des Bezirkes oder Kreises (§ 10 Abs. 4, § 13 Abs. 3) zuwiderhandelt;

3. die Beauftragten des Inspektionsorgans bei der Wahrnehmung ihrer Rechte (§ 25 Abs. 3 oder Abs. 4) behindert, kann mit einem Verweis oder einer Ordnungsstrafe von 10 M bis 300 M belegt werden. Die Ordnungsstrafe wegen Nichterfüllung der Pflichten gemäß § 30 ist nur zulässig, wenn die Arbeiten nicht für Rechnung des Nutzungsberechtigten ausgeführt wurden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung gemäß Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt

1. dem Direktor des Energieversorgungsbetriebes bei den im Abs. 1 Ziff. 1 genannten Ordnungswidrigkeiten;

2. dem Vorsitzenden des Rates des Bezirkes oder Kreises oder seinem zuständigen Stellvertreter bei den im Abs. 1 Ziff. 2 genannten Ordnungswidrigkeiten;

3. dem Leiter des Organs der Energieinspektion bei den im Abs. 1 Ziff. 3 genannten Ordnungswidrigkeiten.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

1977

90.

**Anordnung vom 7. März 1977
über den Gesundheitsschutz
im Rahmen der Feriengestaltung
der Schüler und Studenten
sowie der Urlaubsgestaltung der Lehrlinge**
(GBl. I Nr. 9 S. 81)

— Auszug —

§0

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Verantwortlicher gemäß § 4 Abs. 1 die Anmeldung nicht oder nicht zum vorgeschriebenen Termin vornimmt oder ohne Genehmigung der zuständigen Kreis-Hygieneinspektion ein Ferienlager durchführt oder durchführen läßt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung wiederholt innerhalb der letzten 2 Jahre begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Leiter der Kreis-Hygieneinspektion, in dessen Verantwortungsbereich die Zuwiderhandlung begangen wurde.

(4) Bei geringfügigen Zuwiderhandlungen gemäß Abs. 1 sind die Beauftragten der Staatlichen Hygieneinspektion befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld bis zu 10 M auszusprechen.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

91.

**Gesetz vom 7. April 1977
über den Verkehr mit Giften**
— Giftgesetz —
(GBl. I Nr. 10 S. 103)

— Auszug —

§14

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes, den zu seiner Durchführung erlassenen